

Gegenstand: Wahl des/der Vorsitzenden

Herr Prof. Dr. Schubert wird als Vorsitzender vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Er nimmt die Wahl an und bedankt sich gleichzeitig für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Anmerkung: Die stimmberechtigten Mitglieder Benjamin Haupt und Gerlinde Görgen haben nicht an der Wahl teilgenommen, da sie erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Sitzung teilgenommen haben.

Gegenstand: Bericht des Jugendstadtrates

Herr Häusser berichtet von den vergangenen wie auch zukünftigen Veranstaltungen und Aktionen des Jugendstadtrats. So wurde unter anderem im Rahmen der diesjährigen Landtagswahl ein Brief durch den Jugendstadtrat veröffentlicht, der sich für die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ausspricht.

Der ausführliche Bericht ist dem Protokoll beigelegt.

Der Brief zur Forderung zur Absenkung des Wahlalters ist dem Protokoll beigelegt.

Gegenstand: Vorstellung des Projekts „BeST-Wohnen“ der Diakonissen Speyer
[Vorlage: 0758/2026](#)

Die Bereichsleiterin der IBI-Gruppen (intensive/besondere/inklusive Gruppen) der Diakonissen Speyer Melanie Schindhelm stellt das Projekt vor. Mit BeST-Wohnen (Befähigung zur Selbstbestimmung und Teilhabe im Bereich Wohnen) gibt es rechtskreis- und leistungsübergreifende Hilfen aus einer Hand. Junge Menschen, die bspw. aus der Jugend- oder Eingliederungshilfe kommen, leben dort gemeinsam in einer betreuten Wohnform. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen sich dort selbst versorgen und lernen somit in wichtigen Bereichen selbstständig zu werden.

Die ausführliche [Präsentation](#) ist dem Protokoll beigelegt.

Herr Bankhardt möchte wissen, ob die Finanzierung langfristig gesichert ist und welche Entwicklungsmöglichkeiten es für das Projekt noch geben könnte.

Frau Schindhelm bestätigt eine langfristig gesicherte Finanzierung. Es gibt viele Anfragen, da die Gruppe aber derzeit voll ist, können keine Neuaufnahmen angenommen werden.

Frau Koch stellt den aktuellen Stand zum Thema Inklusion in Speyer vor. Bis 2028 sollen die Leistungen der Eingliederungshilfen aus dem SGB VIII und SGB IX unter einem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden, um Hilfen aus einer Hand zu schaffen.

Die ausführliche [Präsentation](#) ist dem Protokoll beigelegt.

Gegenstand: Anpassung der Honorare für Familienhebammen / Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende im Rahmen der Frühen Hilfen
[Vorlage: 0759/2026](#)

Frau Queisser merkt an, dass bei Familien mit Mehrlingen zuvor mehr gezahlt wurde und fragt nach, weshalb das nun nicht mehr der Fall ist.

Frau Weniger-Diehl antwortet, dass es in diesen Fällen über die Arbeitszeit geregelt wird. Die Fachkräfte bleiben dann, je nach Bedarf, länger in den Familien. Es werden dann die Mehrstunden bezahlt, aber kein höherer Stundensatz bzw. keine zusätzliche Pauschale für Mehrlinge gewährt.

Herr Buhl betont die wertvolle Arbeit der Fachkräfte. Er möchte wissen, wie die auffällig hohe Lohnsteigerung zu Stande kommt und welche Zielgruppe eine Familienhebamme hat.

Herr Lehnen-Schwarzer erläutert, dass die Vergütung stark angehoben wurde, da sie nach dem bundesweiten Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe angepasst wurde. Zuvor lag die Vergütung der Fachkräfte auf einem deutlich niedrigeren Niveau.

Frau Racz ergänzt, dass die Familienhebamme dort tätig wird, wo die reguläre Nachsorgehebamme nicht aktiv wird, zum Beispiel bei psychosozialen Belastungen. Sie stärkt die Eltern-Kind-Interaktion im Sinne der Familienförderung.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig den folgenden

Beschluss:

Die Honorare für Hausbesuche / Kontakte zwischen der freiberuflichen Familienhebamme bzw. der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden (FGKiKP) und der Familie betragen ab dem 01.01.2027:

Familienhebamme und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende	86,88 Euro / Stunde
Hebammen / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende in Weiterbildung zur Familienhebamme und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden:	74,28 Euro / Stunde

Die Beträge werden zukünftig entsprechend der Entwicklung der Honorare nach dem bundesweiten jeweils aktuellen Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V angepasst.

Gegenstand: **Satzung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer**
 (Kindertagesstättensatzung)
 [Vorlage: 0760/2026](#)

Herr Buhl hat bemerkt, dass die Stadtverwaltung durch die neue Satzung nun einen größeren Ermessensspielraum beim Ausschluss von Kindern habe und möchte wissen, wie das in der Praxis und in Bezug auf den Rechtsanspruch aussieht.

Herr Stöckel erklärt, dass die Verwaltung in bestimmten Situationen in der Lage sein muss, in Einzelfällen Kinder ausschließen zu können. Das muss dabei nicht immer verletzendes Verhalten sein, bspw. kann auch die Nichtsicherstellung der Sicherheit des Kindes durch besondere Gegebenheiten Grund für einen Ausschluss sein. Auch bei einem gestörten Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Träger kann ein Trägerwechsel helfen. Er betont, dass erst nach gründlichem Ermessen und dem Ausschöpfen aller Möglichkeiten über den Ausschluss eines Kindes entschieden wird, was hoffentlich niemals vorkommen wird. Diese Vorgehensweise wird nicht nur in Speyer so gehandhabt, sondern auch in anderen Kommunen.

Frau Völcker merkt an, dass keine Kita-Leitung oder kein Kita-Träger von heute auf morgen ein Kind ausschließen kann. Sie unterstützt diese Anpassung und findet sie richtig und wichtig.

Frau Queisser erkundigt sich nach der Verfahrensweise bei integrativen Kitas und eingeschränkten Kindern.

Herr Stöckel antwortet, dass im Kontext der Inklusion grundsätzlich jede Kita prüfen muss, ob ein Kind in den Regelbetrieb aufgenommen werden kann. Jedoch kann nicht jedes Kind mit jeder Behinderung in jeder Einrichtung aufgenommen werden. Grundsätzlich sollen auch Kinder mit Beeinträchtigung in Regeleinrichtungen aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Herr Sandmann ergänzt, dass die Träger in Speyer eng zusammenarbeiten. Im Falle eines Ausschlusses wird sorgfältig geprüft, ob für das betroffene Kind ein Platz bei einem anderen Träger gefunden werden kann.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig den folgenden

empfehlenden Beschluss zur Entscheidung durch den Stadtrat:

Die Satzung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer (Kindertagesstättensatzung) tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft. Die Kindertagesstättensatzung regelt insbesondere die Aufnahme, den Besuch, die Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge sowie die allgemeinen Rahmenbedingungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer.

Zeitgleich wird die Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer sowie in Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung vom 14.02.2025 zum 01.07.2026 aufgehoben.

Gegenstand: **Satzung für die Kindertagespflege der Stadt Speyer (Kindertagespflegesatzung)**
 Vorlage: 0761/2026

Herr Buhl möchte auch bei diesem Punkt wissen, wie mit dem Rechtsanspruch verfahren wird, wenn ein Kind von der Tagespflege ausgeschlossen wird oder wenn keine Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stehen. Zudem bittet er um weitere Ausführungen bezüglich der Kostenpflichtigkeit, wenn doch in Rheinland-Pfalz ab dem zweiten Lebensjahr Beitragsfreiheit herrscht.

Herr Stöckel führt aus, dass eine Kommune den Rechtsanspruch erfüllen muss, aber nur soweit entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen, so auch bei der Tagespflege. Wie bereits zuvor angesprochen, wird kein Kind leichtfertig aus dem Betreuungsangebot ausgeschlossen. Dennoch ist es auch hier wichtig, dass diese Möglichkeit besteht.

Er ergänzt, dass die Beitragsfreiheit ausschließlich für den Kita-Bereich gilt und nicht für die Kindertagespflege. Für den Fall, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nicht durch eine Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann, besteht die Regelung, dass die Kindertagespflege kostenfrei in Anspruch genommen werden kann, solange kein Platz zur Verfügung steht. Was nicht in der Vorlage steht, aber im bilateralen Austausch beschlossen wurde: Wenn ein Kind die Waldkita besuchen möchte, was erst ab 3 Jahren möglich ist, kann dieses Kind übergangsweise kostenlos bis zum Eintritt über die Kindertagespflege betreut werden.

Frau Weindel-Güdemann merkt an, dass ihr die Anmeldefrist von acht Wochen vorab sehr lange vorkommt und möchte wissen, wie es dazu kommt. Darüber hinaus interessiert sie, ob der Datenschutz auch für die Kindertagespflegepersonen gilt, da nur explizit Eltern und Erziehungsberechtigte erwähnt werden.

Herr Stöckel antwortet, dass die Frist von acht Wochen bewusst festgelegt wurde, um die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Unterlagen sicherzustellen. Zu häufig verzögert sich die Bearbeitung aufgrund fehlender Unterlagen, was nicht selten Nachzahlungen zur Folge hat und bei den betroffenen Eltern auf Unverständnis stößt. Es gibt natürlich Einzelfälle, bei denen es gesonderte Regelungen gibt.

Da die Kindertagespflegesatzung ein privatrechtlicher Vertrag ist, werden die Tagespflegepersonen nicht separat genannt. Der Datenschutz ist aber auch hier gewahrt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig den folgenden

empfehlenden Beschluss zur Entscheidung durch den Stadtrat:

Die Satzung für die Kindertagespflege der Stadt Speyer (Kindertagespflegesatzung) tritt mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung regelt insbesondere Elternbeiträge sowie allgemeine Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in der Stadt Speyer.

Zeitgleich wird die Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer sowie in Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung vom 14.02.2025 zum 01.07.2026 aufgehoben.

Gegenstand: Kindertagespflege
Erhöhung und Dynamisierung der laufenden Geldleistungen für
Kindertagespflegepersonen
[Vorlage: 0762/2026/1](#)

Der Ausschuss wird darüber informiert, dass eine Zahl in der Vorlage falsch angegeben wurde. Eine korrigierte Tischvorlage wurde ausgegeben.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig die folgenden
empfehlenden Beschlüsse zur Entscheidung durch den Stadtrat:

(1) Laufende Geldleistungen – Erhöhung zum 01.01.2027

Die Höhe der lfd. Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen wird ab dem 01.01.2027 wie folgt angepasst:

Zum 01.01.2027 werden den Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Speyer folgende laufende Geldleistungen (inkl. Sachkostenpauschale) je Kind und Betreuungsstunde gewährt:

- | | |
|---|---------------|
| ▪ Kindertagespflegepersonen mit Grund- und Aufbauqualifikation während der Phase des tätigkeitsbegleitenden Unterrichts: | 6,00 € |
| ▪ Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Grund- und Aufbauqualifikation nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder mit Qualifizierung nach QHB: | 6,90 € |

Seit dem 01.01.2024 wird eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,00 € pro Kind und Stunde gewährt, die in den laufenden Geldleistungen inkludiert ist.

(2) Laufende Geldleistungen – Dynamisierung ab dem 01.01.2028

Die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen werden ab dem 01.01.2028 dynamisiert erhöht.

Die Anpassung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen erfolgt

- künftig in Anlehnung an die Tarifierhöhungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) sowie
- nach kaufmännischen Rundungsregeln, d.h. die Beträge werden grundsätzlich auf volle 10-Cent-Beträge gerundet.

Die zur Umsetzung der Erhöhung sowie Dynamisierung der laufenden Geldleistungen von Kindertagespflegepersonen erforderlichen Haushaltsmittel werden ab dem Haushaltsjahr 2027 in den jeweiligen Haushalten eingeplant.

Gegenstand: **Einhaltung der Toleranzgrenzen gem. § 25 Abs. 3 KiTaG RLP**
 Vorratsbeschluss zur Anpassung von Betriebserlaubnissen
 Vorlage: 0763/2026

Herr Buhl bemängelt, dass der Ausschuss mit diesem Vorratsbeschluss einen Teil seiner Steuerungsfunktion abgeben würde. Zudem sieht er es problematisch, dass in der Vorlage kein Zeitraum bzw. die Dauer einer Anpassung einer Betriebserlaubnis angegeben ist. Wenn weniger Kinder in einer Einrichtung sind, gäbe es Personalkürzungen.

Herr Stöckel erörtert, dass die Toleranzgrenze keine gute Regelung im Gesetz sei und insbesondere im U2-Bereich nicht tolerierbar ist. Die Kritik wird bereits auf Ebene der Spitzenverbände diskutiert. In Speyer ist die Wahrscheinlichkeit nicht gering, die Toleranzgrenze im U2-Bereich zu überschreiten. Aus diesem Grund sucht die Verwaltung noch Kinder, die vor dem 31.05. aufgenommen werden können. Er kritisiert, dass durch diese Regelung die Bedarfsplanung konterkariert wird. Sollte es zu einer Anpassung einer Betriebserlaubnis kommen, wird der Jugendhilfeausschuss im Nachgang darüber informiert und die Betriebserlaubnis wieder wie ursprünglich und nach Angaben der Bedarfsplanung angepasst. Zum Thema Personalkürzungen wird erklärt, dass Kinder oft aufgrund von Personalmangel in den Einrichtungen nicht aufgenommen werden können, dort kommt es dann auch zu keinen Kürzungen. Zudem kann kein Träger dazu gezwungen werden, seine Betriebserlaubnis anzupassen, das passiert alles in Absprache. Die Eingruppierung einer Kita-Leitung, die abhängig von der Kinderanzahl ist, wird durch einen Jahresdurchschnittswert ermittelt. Wenn die Betriebserlaubnis wie geplant nur kurzfristig abgeändert wird, ändert sich die Eingruppierung nicht.

Frau Völcker bekräftigt die Aussagen von Herrn Stöckel und ergänzt, dass der Aufwand und Schaden einer Rückzahlung von durch das Land geförderten Mitteln deutlich größer wäre als kurzfristig eine Betriebserlaubnis anzupassen, sollte dies notwendig sein. Es gäbe keine guten Alternativen und man sollte Vertrauen in die Verwaltung haben.

Auch Herr Sandmann stimmt den Ausführungen zu, die Thematik wurde schon intensiv in der AG Kita-Träger besprochen. Er hat auch Einblick in andere Kommunen und einige werden die Toleranzgrenze überschreiten und Mittel zurückzahlen müssen. Er schlägt vor, den Beschluss dahingehend zu ändern, dass nur im Mai und Juni Anpassungen der Betriebserlaubnis möglich sein sollen.

Herr Lehen-Schwarzer wiederum schlägt einen Zeitraum vom 01. Mai bis zur nächsten regulären Jugendhilfeausschusssitzung vor. Falls sich abzeichnen sollte, dass doch eine dauerhafte Reduzierung von Plätzen angebracht ist, kann dies durch den Ausschuss direkt beschlossen werden. Ansonsten wird die ursprüngliche Platzanzahl wiederhergestellt.

Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag von Herrn Lehen-Schwarzer einstimmig zu und beschließt, dass eine Anpassung bzw. Ergänzung der Beschlussvorlage nicht erforderlich ist.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig den folgenden

Beschluss:

Die Träger der Kindertagesstätten in Speyer werden im Bedarfsfall ermächtigt in Abstimmung sowie mit Zustimmung der Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege kurzfristig eine Anpassung der Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen zu veranlassen, sofern absehbar ist, dass die Toleranzgrenze gem. § 25 Abs. 3 KiTaG RLP zum Stichtag 31.05. überschritten wird.

Gegenstand: **Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen für die
Freitagnachmittags- und Ferienbetreuung**
[Vorlage: 0764/2026](#)

Herr Buhl möchte wissen, weshalb die Ferienbetreuung und die Betreuung am Freitagnachmittag separat geregelt werden.

Herr Stöckel gibt an, dass das Angebot am Freitagnachmittag ein Angebot nach § 24 SGB VIII und das Ferienangebot ein Angebot der Jugendarbeit sind, wobei unterschiedliche Regelungen gelten. Laut SGB VIII muss eine einkommensabhängige Regelung vorgesehen sein. Das ist bei der Jugendarbeit nicht der Fall.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig den folgenden

empfehlenden Beschluss zur Entscheidung durch den Stadtrat:

Die Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen für die Freitagnachmittags- und Ferienbetreuung in Trägerschaft der Stadt Speyer tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Die Satzung regelt die Ausgestaltung der Beitragserhebung für die Inanspruchnahme dieser Betreuungsangebote.

Protokollnotiz:

*Im Rahmen der weiteren Prüfung wurde festgestellt, dass die Satzung in Abschnitt 2 – Ferienbetreuung fehlerhafte Regelungen enthielt. In § 5 Abs. 5 wurde fälschlicherweise eine Kostenbefreiung vom Elternbeitrag auf Antrag vorgesehen. Eine solche Befreiungsmöglichkeit ist jedoch nicht beabsichtigt und wird nicht angeboten. Infolgedessen konnte auch die in § 6 Abs. 2 enthaltene Regelung zum Entfallen des Verpflegungskostenanteils nicht aufrechterhalten werden, da diese unmittelbar an die nicht vorgesehene Kostenbefreiung anknüpfte.
Der Vorsitzende setzt den Beschluss zur GaFöG-Satzung aus.*

Gegenstand: Festsetzung des Teilnahmebeitrags für das Ferienprogramm der städtischen Jugendförderung für Grundschulkinder
[Vorlage: 0765/2026](#)

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig, bei 2 Enthaltungen, den folgenden

empfehlenden Beschluss zur Entscheidung durch den Stadtrat:

Der Teilnahmebeitrag für die Ferienbetreuung der städtischen Jugendförderung ab den Herbstferien 2026 wird auf 120,00 € je Woche (fünf Tage) und Betreuungsplatz festgesetzt. Auf Antrag werden Beitragsermäßigungen gewährt.

Regulärer TN-Beitrag 120,00 €	Zu zahlender TN-Beitrag	Sozialermäßigung
1 Kind	120,00 €	60,00 €
2 Kinder	96,00 €	48,00 €
3 Kinder	84,00 €	42,00 €
4 Kinder	72,00 €	36,00 €
Ab 5 Kinder	60,00 €	30,00 €

Gegenstand: Kofinanzierung der zwei Stellen „Jobfüxe“ an der Realschule Plus Siedlungsschule und der Integrierten Gesamtschule Georg Friedrich Kolb sowie der Stelle „Case Management“ der Jugendberufsagentur Plus Speyer
[Vorlage: 0766/2026](#)

Herr Specht bittet um Erklärung, weshalb bei der Realschule Plus Siedlungsschule 19.000 Euro an zusätzlichen Mitteln und bei der Gesamtschule Georg Friedrich Kolb lediglich 4.500 Euro anfallen. Frau Hecht erklärt, dass das mit der Eingruppierung der beschäftigten Person und den Gemeinkosten zusammenhängt. Die Stadt Speyer zahlt dem VFBB auch Gemeinkosten, die anfallen, um die Stelle vorhalten zu können.

Eine kurzfristige Information zur Finanzierung der Stelle „Initiative Burgfeldschule“ an der Realschule Plus Burgfeldschule konnte nicht mehr rechtzeitig in die Vorlage aufgenommen werden und wird deshalb von Frau Hecht vorgetragen. Man ist derzeit auf der Suche nach einem neuen Sponsor, da der bisherige für eine weitere Finanzierung leider nicht mehr zur Verfügung steht.

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 27.05.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 12

Gegenstand: Informationen der Verwaltung

Es liegen keine weiteren Informationen seitens der Verwaltung vor.

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 27.05.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr.

Gegenstand:

Prof. Dr. Alexander Schubert

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 27.05.2026

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses 27.05.2026 **Prof. Dr. Alexander Schubert**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!